



Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Ost
bag-ost.dir@muenchen.de
An den BA 05 - Au-Haidhausen
Herr Spengler

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
09.07.2025

**Einrichtung eines uneingeschränkten Haltverbots in der
Prinzregentenstraße stadtauswärts im Einmündungsbereich zur
Saint-Privat-Straße**

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 07443 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 22.01.2025

Sehr geehrter Herr Spengler,

wir kommen zurück auf Ihren o. g. Antrag, mit dem Sie um Einrichtung eines absoluten Haltverbots in der Prinzregentenstraße stadtauswärts im Einmündungsbereich zur Saint-Privat-Straße bitten. Begründet wird der Antrag mit einem Bürgerschreiben, das verparkte Sichtachsen moniert und auf ein ähnliches Haltverbot in der Einmündung zur Braystraße verweist.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Situationen an der o. g. Einmündung der Prinzregentenstraße und der Einmündung zur Braystraße sind nicht vergleichbar. Das Haltverbot an der Einmündung zur Braystraße wurde erlassen, da es sich seinerzeit bei der Örtlichkeit um einen Unfallschwerpunkt handelte. In den letzten 3 Jahren vor Anordnung des Haltverbots kam es an der Örtlichkeit zu 15 Unfällen (auch mit Personenschaden).

Anders verhält sich die Situation an der Einmündung der Prinzregentenstraße zur Saint-Privat-Straße. An dieser Örtlichkeit ist keine Beeinträchtigung ersichtlich. Im Sachzusammenhang stehende Beschwerden oder Unfälle sind dem Mobilitätsreferat nicht bekannt.



Das Polizeipräsidium München teilte auf Anfrage mit, dass eine erhöhte Gefährdungslage vor Ort nicht festzustellen sei. Die Unfalllage sei nicht auffällig. Beschwerden oder sonstige Mitteilungen zu dieser Örtlichkeit lägen nicht vor.

Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist das Parken vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten, soweit in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein Radweg baulich angelegt ist, vor Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 8 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten unzulässig. Es handelt sich vor Ort also um ein bereits gesetzlich geregeltes Parkverbot. Zudem zeigt die vor Ort vorhandene Parkbeschilderung genau an, ab welcher Stelle Fahrzeuge abgestellt werden dürfen.

Leider kann nicht jedes individuelle Fehlverhalten einzelner Verkehrsteilnehmer*innen durch Regulierung und Beschilderung unterbunden werden. Die angesprochenen Konflikte fallen vorrangig in den Aufgabenbereich der Verkehrsüberwachung, da es sich um die Einhaltung bestehender Regelungen handelt.

Obwohl das Mobilitätsreferat die Intention des Antrages im Ansatz nachvollziehen kann, muss im Rahmen des Vollzugs der Straßenverkehrsordnung als reines Gefahrenabwehrrecht darauf hingewiesen werden, dass Wünsche nach Aufstellung von Haltverboten lediglich aus Gründen der Erhöhung des Komfortgewinns bzw. zur Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Verkehrsteilnehmer regelmäßig nicht dazu führen werden, den Nachweis einer konkreten Gefahrenlage erbringen bzw. führen zu können. Eine Beschilderung stellt immer nur das letzte Mittel dar.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass für die Aufstellung ausgeweiteter Haltverbotsschilder im Bereich der Einmündung Prinzregentenstraße/ Saint-Privat-Straße derzeit keine verkehrliche Notwendigkeit besteht.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

GB2.211